

Ein kaiserliches Patent für Böhmen.

Einführung neuer Landesabgaben.

Mit kaiserlichem Patent vom 26. Juli 1913 wurde zur Besorgung der autonomen Landesverwaltung in Böhmen eine staatliche Landesverwaltungskommission eingesetzt. In dem Patent wurden gleichzeitig die Zuschläge zu den direkten Staatssteuern auf 65 Prozent erhöht und die Landesaufgabe auf Bier, die infolge Richterenernung durch den Landtag erloschen war, wieder eingeführt. Am 1. Juli 1914 war ein zweites Patent ergangen, in welchem eine Reihe von Maßnahmen, die in die Kompetenz der Landesgesetzgebung gehören und teils einzelne Städte, wie Reichenberg und Königgrätz, teils das ganze Land betrafen, verfügt wurden. Morgen wird nun in der „Wiener Zeitung“ ein weiteres kaiserliches Patent für Böhmen erscheinen. Die Hauptbestimmungen dieses Patents umfassen die Einführung neuer Landesabgaben für Böhmen, so einer Jagdkartentaxe, einer Wertzuwachsabgabe, einer Lustbarkeitsabgabe, die Erhöhung der allgemeinen Musikabgabe, eines Landeszuschlages zur staatlichen Verzehrssteuer sowie einer selbständigen Landesabgabe von Weinen, die der staatlichen Verzehrssteuer nicht unterliegen. Außerdem wird durch das Patent die Stadt Reichenberg zur Weitereinhebung von Getränkeabgaben in dem bisherigen Ausmaße ermächtigt und ihr die Bewilligung zur Aufnahme einer Zwanzigmillionen-Anleihe für städtische Bedürfnisse gegeben.

Ueber die Erlassung des neuen kaiserlichen Patents wird amtlich das Folgende mitgeteilt:

Amtliche Mitteilung über den Inhalt des kaiserlichen Patents.

Im Bereiche der autonomen Verwaltung des Königreiches Böhmen haben sich in letzter Zeit Bedürfnisse geltend gemacht, deren Befriedigung unter normalen Verhältnissen an die Mitwirkung des Landtages gebunden ist.

Da ein weiterer Aufschub schwere Nachteile für die öffentliche Wohlfahrt im Gefolge gehabt hätte, werden die erforderlichen Maßnahmen nunmehr durch ein morgen in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangendes kaiserliches Patent verfügt.

Damit gelangen einige jener Projekte zur Verwirklichung, welche von der vom böhmischen Landtag am 23. September 1911 eingesetzten Finanzkommission seinerzeit angenommen worden sind, infolge der obwaltenden Verhältnisse aber nicht zur Durchführung gelangen konnten.

Es sind dies Erhöhung der Jagdkartentaxe gegen Ausflassung der bestehenden beiden Kategorien von Jagdkarten für Jagdbesitzer und Jagdgäste, Einführung einer Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften nach dem Vorbilde der schon in mehreren Ländern, so Kärnten, Tirol, Krain, Schlesien und Mähren, eingeführten gleichartigen Abgabe, Einführung einer Lustbarkeitsabgabe in Form einer Billettabgabe bei Veranstaltungen, bei denen von den Teilnehmern Eintrittsgebühren eingehoben werden, oder in Form einer Pauschalabgabe, bei Lustbarkeiten, bei denen keine bestimmten Eintrittsgebühren zur Einhebung gelangen, und Erhöhung der allgemeinen Musikabgabe unter gleichzeitiger Beseitigung der früheren besonderen Musikabgabe, die weder vom finanziellen noch vom Standpunkte der Billigkeit befriedigt hat; Einführung eines Landeszuschlages zur staatlichen Verzehrssteuer sowie einer selbständigen Landesabgabe von dem der staatlichen Weinverzehrssteuer nicht unterliegenden Weine.

Durch das kaiserliche Patent werden ferner Vorkehrungen getroffen, die sich im Bereiche der Verwaltung der Stadtgemeinde Reichenberg als unumgänglich notwendig erwiesen haben.

Zunächst handelt es sich um die Ermächtigung dieser Gemeinde zur Forteinhebung von Getränkeabgaben. Das Landesgesetz vom Jahre 1905, das die Stadtgemeinde berechtigt hatte, eine Bieraufgabe und bestimmte Abgaben von anderen alkoholischen Getränken einzuhoben, ist durch Ablauf seiner befristeten Wirksamkeitsdauer außer Kraft getreten. Da die Stadtgemeinde durch den Fortfall der gesetzlichen Grundlage für die Weitereinhebung der Abgaben in ihren Einnahmen empfindlich bedroht wäre, wurde ihr mit dem kaiserlichen Patent vom 1. Juli 1914 die Einhebung dieser Abgaben in dem bisherigen Ausmaße für die Jahre 1914 und 1915 bewilligt. Im Hinblick auf den mit 1. Januar 1916 erfolgenden Ablauf des Rechtes zur Weiterinhebung dieser Abgaben, auf deren Ertrag die Gemeinde im Interesse der Erhaltung des Gleichgewichtes im Gemeindefinanzhaushalte nicht verzichten kann, mußte die Bewilligung für die Forteinhebung der Getränkeabgaben durch Allerhöchste Entschliebung erwirkt werden. Ein weiteres Bedürfnis der Gemeinde Reichenberg betrifft die Verwirklichung des Projektes der Aufnahme einer Anleihe von rund 20 Millionen Kronen zur Lösung wichtiger kommunaler Aufgaben sowie die Vollziehung des Verkaufes zweier der Gemeinde gehörigen Häuser, die ohne Schädigung für einzelne Interessen der Gemeinde nicht weiter aufgeschoben werden könnten.

Da für diese Transaktionen im Sinne der Reichenberger Gemeindeordnung eine in absehbarer Zeit nicht erreichbare Landes-

gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist, so wurden im Wege des kaiserlichen Patents die hierfür notwendigen Grundlagen geschaffen.